



MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

Zahl: AP 810/1988-Ka

Betreff:

Verordnung über die Einhebung
von Wasserbenützungsgebühren

A-5630 Bad Hofgastein, am 15.09.1988

Telefon (06432) 6240-13

Amtsleitung,

E-Mail : marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at

Internet : <http://www.badhofgastein.salzburg.at>

DVR: 0057789, UID ATU 374 50 806

K U N D M A C H U N G

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein vom 24. März 1988 wird gem. § 62 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 1976, LGBl Nr. 56/1976 idGF, kundgemacht:

WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHRENORDNUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Aufgrund der Ermächtigung des § 1 des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren für die Benützung von gemeindeeigenen Trinkwasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Benützungsgebührengesetz), LGBl Nr. 31/1963 idGF, werden von der Marktgemeinde Bad Hofgastein Gebühren für die Benützung der gemeindeeigenen Trinkwasserversorgungsanlage erhoben als

- a) Wasseranschlussgebühr;
- b) laufende Wasserbenützungsgebühr.

(2) Die Wasseranschlussgebühr ist einmalig anlässlich des Anschlusses des Grundstückes (Objektes) an die Trinkwasserversorgungsanlage zu entrichten.

(3) Die laufende Wasserbenützungsgebühr ist während der gesamten Dauer der Benützung der Trinkwasserversorgungsanlage in periodischen Zeitabständen zu entrichten.

(4) Für die Erhebung dieser Wasserbenützungsgebühren, deren Bemessung, Vorschreibung, Fälligkeit, Verjährung und das Verfahren, gelten die Bestimmungen des Benützungsgebührengesetzes, LGBl Nr. 31/1963 in der jeweils geltenden Fassung.

II. Wasseranschlussgebühr

§ 2. (1) Die Wasseranschlussgebühr wird in einem Pauschsatz, multipliziert mit einer Punkteeinheit, erhoben.

(2) Die Punkteeinheit ist jene Inanspruchnahme der Trinkwasserversorgungsanlage, die von der geschätzten Höhe des Wasserverbrauches herrührt.

(3) Die Höhe des Pauschsatzes, der der Berechnung der Wasseranschlussgebühr zugrunde zu legen ist, beträgt S 4.500,00 je Punkteeinheit zuzüglich die gesetzliche Umsatzsteuer.

(4) Einer Punkteeinheit entsprechen unter Zugrundelegung eines Erfahrungsdurchschnittes:

- | | | |
|----|---|---|
| a) | bei Wohnräumen,
unabhängig von der Anzahl der Bewohner, | 20 m ² der Wohnungsnutzfläche |
| b) | bei Verwaltungs- und Geschäftshäusern
u.ä. mit besonderem Wasserverbrauch
infolge des Aufenthaltes von Menschen | 50 m ² der Raumnutzfläche
für Haupt- und Nebenräume |
| c) | bei Schulen | 9 Personen (Schüler, Lehrer udgl.) |
| d) | bei Gast- und Schankgewerbebetrieben | |
| 1. | ohne Fremdenbeherbergung | 10 Sitzplätze in gedeckten Räumen
33 Sitzplätze im Freien |
| 2. | mit Fremdenbeherbergung
aber ohne Gastwirtschaftsbetrieb | 1,1 Fremdenbetten |
| 3. | mit Fremdenbeherbergung
und Gastwirtschaftsbetrieb | 10 Sitzplätze in gedeckten Räumen
33 Sitzplätze im Freien
1,1 Fremdenbetten |
| | ausgenommen jeweils Sitzplätze
in Veranstaltungssälen gem. lit f) | |
| e) | bei Privatzimmervermietung
mindestens jedoch 20 m ² | 1,1 Fremdenbetten, |
| f) | bei Veranstaltungssälen
(ausschließlich für Veranstaltungen) | 20 Sitzplätze |
| g) | bei Campingplätzen | 3 Campinggäste |
| h) | bei Hallenbädern | 150 Liter täglicher Wasserverbrauch |

(5) Bei der Berechnung der Wohnungsnutzfläche nach Abs. 4 lit a) werden alle Wohnräume, nicht abgeschlossene Stiegenhäuser, Hobbyräume, Waschküchen und diverse Nebenräume herangezogen, ebenso Keller und Dachbodenräume, wenn diese als Abstellräume genutzt werden. Nicht der Berechnung zugrunde gelegt werden Heizräume, Brennstofflager, von der Wohnung abgeschlossene Stiegenhäuser sowie leere Dachböden und Garagen.

(6) Die im Abs. 4 lit d) Z 1 und 3 angeführten Ansätze entsprechen jeder für sicher einer Punkteeinheit.

(7) Wenn Abs. 4 lit e) zur Anwendung kommt, sind die der Privatzimmervermietung gewidmeten Räume bei der Anwendung des lit a) nicht zu berücksichtigen.

(8) Bei der Berechnung des Wasserverbrauches der Hallenbäder nach Abs. 4 lit h) ist eine tägliche Frischwasserzufuhr gemäß Verordnung über Hygiene in Bädern von 30 Liter Wasser je Badegast und eine Bettenauslastung von 50 % bezogen auf die Anzahl der Fremdenbetten nach der letzten Erhebung über Fremdenunterkünfte gemäß den Bestimmungen der Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung zugrunde zu legen.

(9) Bei nicht von Abs. 4 erfassten Betrieben hat die Bewertung der Punkteinheiten unter sinngemäßer Anwendung der Bewertungspunkteverordnung 1978, LGBl Nr. 2/1978 idgF, zu erfolgen.

(10) Im Übrigen entspricht bei gewerblichen oder anderen Betrieben und sonstigen Einrichtungen und Anstalten einer Punkteinheit die Zuleitung von 150 Liter Wasser je Tag.

§ 3. Bei einer baulichen oder betrieblichen Änderung eines an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Objektes ist eine besondere Wasseranschlussgebühr zu entrichten, wenn sich durch diese Änderung eine Änderung der Punkteinheiten ergibt. Für ihre Erhebung gilt § 2 sinngemäß.

III. Laufende Wasserbenützungsgebühr

§ 4. (1) Die Bemessung der laufenden Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem Ausmaß des tatsächlichen Wasserverbrauches.

(2) Die Berechnung der laufenden Wasserbenützungsgebühr erfolgt mit dem von der Gemeindevertretung festgesetzten und gesondert kundgemachten Tarif je Kubikmeter.

(3) Für Bauführungen wird die laufende Wasserbenützungsgebühr als pauschalierte Gebühr für Bauwasservorgeschrieben, wenn bei Herstellung des Wasseranschlusses kein Wasserzähler ordnungsgemäß eingebaut wurde oder infolge Zählerdefekt das Ausmaß des tatsächlichen Wasserverbrauches nicht festgestellt werden kann. Der pauschalierten Gebühr sind bei Bauten bis 1.000 m³ umbauten Raum eine Mindestmenge von 0,5 m³ Bauwasser je angefangenen m³ umbauten Raum zugrunde zu legen, bei größeren Bauten erfolgt die Festsetzung der Menge durch die Baubehörde unter Berücksichtigung der Bauweise.

IV. Wirksamkeitsbeginn

§ 5 (1) Diese Wasserbenützungsgebührenordnung tritt gemäß § 62 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 1976 mit dem Tage nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Wasserleitungsgebührenordnung vom 01.08.1975 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister: